

Nachstehend wird das „Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern“ vom 13. April 2021, das von der Landessynode auf der 8. Tagung der 24. Legislaturperiode am 10. April 2021 und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 13. April 2021 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 14. April 2021

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern
Vom 13. April 2021**

**Art. 1
Änderung des Kirchengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 19. November 1990 (KABL. 1991 S. 7; ABL.EKD 1991 S. 437), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 18. November 2008 (KABL. 2009 S. 19) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. Nach Satz 1 des Absatz 1 wird nachfolgender Satz 2 angefügt:
„Über einen Rechtsbehelf entscheidet die zuständige Stelle nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung.“
3. Nach Absatz 1 wird nachfolgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die für die Entscheidung über den Rechtsbehelf zuständige kirchliche Stelle ist der Landeskirchenrat, bei der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) der Gemeindekirchenrat.“
4. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Dieser erhält folgende Fassung:
„(3) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer gestützt werden.“
5. Die Absätze 4 und 5 werden angefügt:
„(4) Entscheidungen kirchlicher Stellen über Widerspruch oder Beschwerde ergehen gebührenfrei.

(5) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.